

# RS OGH 1953/6/5 2Ob390/53, 3Ob531/79

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.1953

## Norm

ABGB §552

ABGB §879 Abs1 Cllj

## Rechtssatz

Eine Erklärung, mit der sich jemand verpflichtet, eine bestimmte letztwillige Verfügung zu errichten, ist auf jeden Fall ungültig, mag auch die in Aussicht gestellte letztwillige Verfügung nur den Gegenstand einer unschädlichen Nebenabrede über die Art der Erfüllung einer von den Parteien übernommenen anderen Verpflichtung bilden.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 390/53  
Entscheidungstext OGH 05.06.1953 2 Ob 390/53
- 3 Ob 531/79  
Entscheidungstext OGH 19.03.1980 3 Ob 531/79  
nur: Eine Erklärung, mit der sich jemand verpflichtet, eine bestimmte  
letztwillige Verfügung zu errichten, ist auf jeden Fall ungültig.  
(T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0012345

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

14.11.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)